

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

- Der Vorsitzende -


Aushang

Betreff: Wiederholungsprüfungen im Bachelor, sofern eine einzige Leistung zum Abschluss des Bachelorstudiums fehlt

Wenn Studierende in ihrem letzten Semester des Bachelorstudiums eine einzige Leistung nicht bestehen bzw. durch Vorlage eines ärztlichen Attests annullieren müssen und ihnen nur noch diese Leistung zum Abschluss des Bachelorstudiums fehlt, so können sie unter folgenden Bedingungen zu einer zeitnahen Wiederholungsprüfung zugelassen werden:

1. Der/die Studierende muss zu der betreffenden Leistung im aktuellen Semester angemeldet gewesen sein und die Prüfung nicht bestanden bzw. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes annulliert haben.
2. Alle Prüfungsangebote müssen gemäß dem Studienverlaufsplan ausgenutzt worden sein. Ausnahmen sind im Ausland verbrachte Studienzeiten und zur gleichen Zeit wie die Prüfung stattfindende Hochschul-Pflichtveranstaltungen. Dies muss durch den Antragssteller belegt werden.
3. Die Bachelorarbeit muss bereits abgelegt worden sein, die Benotung der Bachelorarbeit kann noch ausstehen.
4. Der/die Studierende muss spätestens am letzten Tag des Semesters einen formlosen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen.
5. In dem Antrag muss der/die Studierende angeben, für welche Leistung er/sie eine Wiederholungsprüfung beantragen möchte. Das Prüfungsamt überprüft dann, ob es sich wirklich um die letzte noch ausstehende Prüfungsleistung handelt.
6. Ein Antrag ist nur zulässig, wenn der/die Studierende zum Zeitpunkt der Antragsstellung bis zum nächsten Prüfungsangebot der betreffenden Leistung mindestens sechs Monate warten müsste.
7. Die Wiederholungsprüfung sollte spätestens in der ersten Vorlesungswoche des Folgesemesters stattfinden, den konkreten Termin legt der betroffene Lehrstuhl fest. Prüfungsrechtlich zählt die Wiederholungsprüfung noch zum Semester, in dem die Ursprungsprüfung abgelegt/angemeldet wurde.
8. Die Prüfungsform wird vom betroffenen Lehrstuhl festgelegt, die Note der Wiederholungsprüfung wird vom Lehrstuhl spätestens eine Woche nach der Prüfung an das Prüfungsamt übermittelt.
9. Alle weiteren Regelungen der Prüfungsordnung bzgl. Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche etc. gelten weiterhin.

Münster, 06. Oktober 2017


(Prof. Dr. Kuchen)